

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2019/133

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	01.07.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	08.07.2019	Beschlussfassung			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,40 € zu Grunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 2013/225) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2019/20 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlages auf den Landesrichtsatz ab September 2019 ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,50 €. Die monatliche Benutzungsg Gebühr steigt dadurch für eine Familie mit 1 Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden von monatlich 102 € auf 105 € (+ 2,94 %) für das Kindergartenjahr 2019/20.

2. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privatrechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

Die Landesrichtsätze orientieren sich nach wie vor an dem von Städtetag, Gemeindetag und Kirchenleitungen gemeinsam formulierten Ziel, eine Kostendeckung von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen. In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird in Anlehnung an die üblichen Tarifsteigerungen für das Kindergartenjahr 2019/20 eine Gebührenerhöhung um 3 % vorgeschlagen, zudem wird die Empfehlung zur Höhe der Gebühren nicht, wie lange Zeit üblich für zwei, sondern nur für ein Jahr ausgesprochen.

Auf den eingeführten Stundensatz auf der Grundlage der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach, wie in der Drucksache (2013/225) beschlossen, einen Abschlag von 10 %. Daraus ergibt sich für Biberach für das Kindergartenjahr 2019/20 ein Stundensatz von 3,50 € (Vorjahr 3,40 €).

3. Elternbeiträge

In der **Anlage 2** sind die bisherigen Gebührensätze 2018/19 und die neuen Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2019/20 dargestellt. Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich neben der Betreuungszeit und dem Alter der Kinder nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein 30 Std./Woche ergeben sich bei dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,50 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgenden Gebührensätze:

Kindergartenjahr	Gebühr 2018/19	Gebühr 2019/20
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	102 €	105 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	77 €	79 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	51 €	53 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17 €	18 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe 2 Plätze belegen.

Im Ganztagesbereich wird auf den Stundenverrechnungssatz ein Zuschlag von 50 % erhoben. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße mit nur 20 Plätzen, die geringere Anzahl an Schließtagen (21 anstatt 26) und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet bei der Hortbetreuung ebenfalls Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird bei der Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 4** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen gesamt mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6** je Einrichtung dargestellt.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von den Kindern in den Einrichtungen gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2018/19 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den leicht gestiegenen Verrechnungssatz nur marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Die Aufstellung hierzu wird in der Satzung separat dargestellt und ist in **Anlage 3** enthalten. Eine kurz-

fristige Reduzierung der Betreuungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

4. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 %. Im Kindergartenjahr 2018/19 wurden keine entsprechenden Anträge gestellt. Eine Erhöhung der oben genannten Einkommensgrenzen wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

5. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 2019/20 umgesetzt werden sollen.

6. Inhaltliche Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, auch einige inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, so wird unter § 5 ergänzend festgelegt, wie die Gebührenerhebung beim Wechsel von Kindertagesstätte in den Hort und vom Hort in die weiterführende Schule gehandhabt wird. Zudem werden in der Satzung in § 9 die Voraussetzungen für die Kündigung des Benutzungsverhältnisses aufgrund der rechtlichen Vorgaben im Lastschriftverfahren angepasst. Außerdem wird die Satzung in Absprache mit dem Prüfungsamt durch die datenschutzrechtlich notwendigen Vorgaben um einen neuen § 13 ergänzt.

Fürgut

Anlage 1_ Satzung 11. Änderung Fassung für die Vorlage

Anlage 2_ Gebührensätze

Anlage 3_ Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung

Anlage 4_ Gebührenkalkulation

Anlage 5_ Gebührensatzobergrenze

Anlage 6_ Einnahmenhochrechnung 2019_20